

Satzung des eingetragenen Vereins
Gesellschaft für Bildung und Integration
des Lions – Club Potsdam – Sanssouci e.V.

Amtsgericht Potsdam VR ..
(Stand 2016)

Präambel

Die Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die ergänzend zum Staat nur durch umfangreiches ehrenamtliches Engagement gemeistert werden kann.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Integration zu. Der selbstverständliche Umgang zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen wird nur durch die alltägliche Begegnung von Kindheit an erreicht. Um dies zu ermöglichen sollen diejenigen, die bereits in integrativen Einrichtungen leben bzw. beschäftigt sind, unterstützt werden, die Idee der Integration gemeinsam in die Tat umsetzen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Gesellschaft für Bildung und Integration des Lions – Club Potsdam – Sanssouci e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt die Zwecke

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Kinder- und Jugendpflege, der frühkindlichen Hilfe und sozialen Integration sowie
- Förderung von Maßnahmen der Mildtätigkeit.

Hierzu wird der Verein Spenden und andere finanzielle Beiträge sowie die Erträge aus einer Lotterie im Sinne von § 68 Nr. 6 AO einsetzen, um staatliche wie private Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen bzw. Projekte im Land Brandenburg bei deren Bildungsaufgaben und deren Arbeit an und mit Jugendlichen gezielt zu unterstützen.

zen. Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit des Vereins soll die Förderung von Integrationsmaßnahmen in den genannten Institutionen sein.

Maßnahmen der Mildtätigkeit sollen insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass

- der Verein unmittelbar Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder, dass
- der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft bzw. zuwendet, die selbst mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle Personen- und Personenvereinigungen werden, die sich zu den Zielen des Vereines bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod, Auflösung der Personenvereinigung der juristischen Personen oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem Stellvertreter/in und der / dem Schatzmeister/in. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung
- Vorschlag der Förderprojekte des Vereins

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Herstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Satzung und ihre Änderungen mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit;
- erhält vom Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das jeweils abgelaufene Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Kalenderjahres
- die Liste der zu fördernden Projekte
- wählt den Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin mit einfacher Mehrheit
- entlastet den Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsändernde Vorschläge erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Den Protokollführer / die Protokollführerin bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden, wenn die Dringlichkeit des Projektes es verlangt und 50 v.H. einer „Abstimmung im Umlaufverfahren“ zustimmen. Die übrigen o.g. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind davon ausgeschlossen.

Die Ausführung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

bei natürlichen Personen durch persönliches Erscheinen oder durch schriftliche Delegation des Stimmrechts an andere Mitglieder, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen darf, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestellten Vertreter.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigene, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der gemeinnützigen Stiftung Oberlinhaus (Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 14482 Potsdam; St- Nr. 046/141/05718) zu, die es ausschließlich für Zwecke der Bildung und Integration zu verwenden hat.